

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 232/07 B

L 2 U 46/02 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 683/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das Sozialgericht (SG) und das LSG ihrer Sachaufklärungspflicht nicht nachgekommen seien und die von ihm angeregten Untersuchungen nicht in dem erforderlichen Umfang hätten durchführen lassen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Mit der angeführten Rüge hat der Kläger trotz seiner mehrseitigen Beschwerdebegründung keinen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, bezeichnet. Auf Verfahrensmängel des SG kann die Zulassung der Revision nicht gestützt werden (vgl nur P. Becker, SGB 2007, 328, 329). Hinsichtlich des gerügten Aufklärungsmangels des LSG fehlt es in der Beschwerdebegründung an der Bezeichnung eines Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Soweit der Kläger abschließend rügt, es wäre erforderlich gewesen, die Gutachter im Termin zu hören und sie befragen zu lassen, könnte dies zwar auf eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) hindeuten. Ein solcher Verstoß würde jedoch die Darlegung von entsprechenden Fragen erfordern, die der Kläger an die Sachverständigen richten wollte. Aber auch daran mangelt es.
- 5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG und den vorliegenden ärztlichen Aussagen auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)